



STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union

Berlin, 01. August 2025

Mit der Verabschiedung des e-Evidence-Pakets ([\(EU\) 2023/1544](#) und [\(EU\) 2023/1543](#)) und auf EU-Ebene verbinden nationale Strafverfolgungsbehörden die Erwartung, künftig schneller auf Daten, Informationen und Beweismittel in grenzüberschreitenden Strafverfahren zugreifen zu können. Das neue System soll die bestehende Praxis der internationalen Rechtshilfe ergänzen und dort ersetzen, wo diese als ineffizient gilt. Aus Sicht der Internetwirtschaft wirft der mit dem e-Evidence-Paket eingeschlagene Ansatz rechtliche Unsicherheiten auf, insbesondere hinsichtlich der geeigneten Rechtsgrundlage für die Herausgabe und Sicherung von Daten. Für Betreiber digitaler Infrastrukturen bedeutet er zudem einen erhöhten technischen und organisatorischen Aufwand.

Mit dem am 20. Juni 2025 veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union (EBewMG) soll das europäische e-Evidence-Paket in nationales Recht umgesetzt werden. Konkret hat eco zum Gesetzentwurf folgende Anmerkungen:

▪ **Zu Art 1. § 3 Benannte Niederlassungen und Vertreter**

Der Begriff der benannten Niederlassung wirft insbesondere für international agierende Unternehmen der Internetwirtschaft Rechtsunsicherheiten auf. Es bleibt offen, ob sich dieser Begriff ausschließlich auf rechtlich eingebundene Unternehmensstrukturen bezieht oder ob er auch unabhängige Tochtergesellschaften umfasst, die keinen Einfluss auf die betroffenen Dienste und Angebote nehmen können. Aus Sicht des eco ist eine Präzisierung dringend geboten, um rechtliche Klarheit zu schaffen und die Verhängung nicht erfüllbarer Verpflichtungen gegenüber Unternehmen zu vermeiden.

Auch der in § 3 verwendete Begriff des „Anbietens“ wirft aus Sicht der Internetwirtschaft, die Frage auf, ob hier bereits eine Vermittlung oder ein Verkauf erfasst wird, oder ob sich das Angebot auf die technische Bereitstellung des Dienstes bezieht. Besonders im Bereich der Telekommunikation zeigt sich, dass bestimmte Dienste, etwa Telefonie oder SMS, im Rahmen des Roamings grenzüberschreitend bereitgestellt werden müssen, ohne dass eine gezielte Vermarktung oder ein aktiver Vertrieb außerhalb Deutschlands stattfindet. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Klarstellung geboten, um Rechtsunsicherheit zu



vermeiden und Unternehmen nicht dem Risiko widersprüchlicher Auslegungen auszusetzen.

▪ **Zu Art. 1 § 4 Mitteilungen und Sprachen**

Die vorgesehene Möglichkeit, neben der deutschen Sprache auch andere Sprachen für die Übermittlung durch die Adressaten zuzulassen, wird von der Internetwirtschaft ausdrücklich begrüßt. Sie schafft zusätzliche Flexibilität und kommt der Realität international agierender Unternehmen entgegen. Kritisch zu bewerten ist hingegen die in § 4 Abs. 3 verankerte Anforderung einer räumlichen Trennung der Adressaten für Herausgabe- und Sicherungsanordnungen. Aus Sicht der Internetwirtschaft greift dieser Ansatz zu kurz: Er bedarf zwingend einer sachlichen Differenzierung, um insbesondere bundesweit tätigen Unternehmen mit spezialisierten Zuständigkeiten innerhalb ihrer Organisation Rechnung zu tragen. Abschließend sei angemerkt, dass die Übermittlung der Adressatendaten nicht ausschließlich schriftlich erfolgen sollte. Eine elektronische Übermittlungsmöglichkeit ist aus Sicht der Internetwirtschaft erforderlich und im Sinne der Verordnung.

▪ **Zu Art. 1 § 5 Gemeinsame Verantwortlichkeit von Diensteanbieter und Adressat**

eco würdigt ausdrücklich, dass das Bundesministerium der Justiz der besonderen Schutzwürdigkeit elektronischer Kommunikation Rechnung trägt und die gemeinsame Verantwortlichkeit von Diensteanbietern und Adressaten in den Fällen aufhebt, in denen eine Herausgabe oder Sicherung entsprechender Daten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Straftatbestand begründen würde. Kritisch zu betrachten ist jedoch, dass nach der derzeitigen Regelung auch irrtümlich übermittelte Daten außerhalb der deutschen Jurisdiktion gelangen können mit der Folge, dass sowohl Diensteanbieter als auch Adressaten einem Haftungsrisiko ausgesetzt werden, das sie nicht verantworten können. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist es daher unabdingbar, klarzustellen, dass Diensteanbieter für die Herausgabe von Daten nicht zur Rechenschaft gezogen werden dürfen, sofern diese auf einer europäischen Herausgabeordnung beruhte, die für sie nicht erkennbar rechtswidrig oder missbräuchlich war.

▪ **Zu Art. 1 § 12 Statistikpflichten**

eco begrüßt, dass diese tiefgreifenden Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung, das Fernmeldegeheimnis und die Privatsphäre der Bürger:innen dokumentiert und nachvollziehbar erfasst werden.

Fazit

In der Gesamtbewertung erscheint die nationale Umsetzung des e-Evidence-Pakets grundsätzlich nachvollziehbar und im Rahmen der europäischen Vorgaben verhältnismäßig. Sie führt aus Sicht des eco nicht zu zusätzlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen über das europarechtlich Vorgegebene hinaus.



Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die bereits im europäischen Regelwerk angelegte Rechtsunsicherheit insbesondere im Hinblick auf die geeignete Rechtsgrundlage für die Herausgabe und Sicherung elektronischer Daten durch die nationale Umsetzung nicht behoben werden kann. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist es daher unerlässlich, die Rollen und Zuständigkeiten von Diensteanbietern und benannten Niederlassungen klar und rechtssicher zu definieren, vor allem mit Blick auf komplexe Unternehmensstrukturen, bei denen unklare Zuordnungen zu vermeidbaren Auslegungsrisiken führen können.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.